

gräbnißgelder und Pensionen, lediglich sein Betenden, und es tritt mithin in beiderlei Beziehung eine Umrechnung der vertragmäßigen Leistungen auf den Bierzehnthaler-Fuß nach Maßgabe der Gesetze ein.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 29. Dezember 1840.



Carl Friedrich.

C. W. Freih. von Frisch.

N a c h t r a g
zu dem Statut über den allgemeinen
Pfarrwitwen-Fiskus vom
1. August 1828.

vd. Ernst Müller.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

ertheilen hiermit auf den Antrag Unseres Ober-Konfistoriums, bei der bevorstehenden Münzveränderung, dem nachstehenden Nachtrage zu dem unter'm 21. Dezember 1827 erlassenen Statut des für den Weimar-Genaischen Kreis und für den Neustädtischen Kreis errichteten allgemeinen Schullehrerwitwen-Fiskus (Reg. Blatt v. J. 1828 S. 5—12) Unsere landesfürstliche Bestätigung:

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 an soll das von jedem Schullehrer zur Wittwenkasse zu bezahlende Antrittsgeld und Eintrittsgeld (§. IV des Statuts) in zehn Thalern nach dem Bierzehnthaler-Fuße bestehen. Solche Schullehrer, welche zwar schon vor jenem Tage Teilnehmer der Anstalt geworden sind,